



TAXORDNUNG 2026

1. ANGABEN ZUR INSTITUTION

Alters- und Pflegeheim Langruti
Allmeindstrasse 1
8840 Einsiedeln

Telefon: 055 418 85 85
Fax: 055 418 85 86
Mail: info@langrueti-einsiedeln.ch
Homepage: www.langrueti-einsiedeln.ch
MwSt.-Nr: CHE-113.541.464
ZSR-Nr: M 7006.05
Bank: Schwyzer Kantonalbank, IBAN: CH44 0077 7002 4800 8009 2

2. GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnende des Alters- und Pflegeheims Langruti. Sie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags bzw. des Pensionsverhältnisses. Allfällige Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Bezirksrats Einsiedeln.

3. TAXEN

Die Taxen gliedern sich wie folgt:

- Pensionstaxe (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG), Ziffer 3.1)
- Pflegetaxe (Leistungen innerhalb KVG), Ziffer 3.2
- Individuelle Verrechnungen gemäss Ziffer 3.3

3.1 PENSIONSTAXE

GEBÄUDETRAKT ALTERSHEIM

	ZIMMERTYP	GRUNDTAXE
Einzelzimmer mit WC ohne Dusche	1.01	CHF 172.00
Einzelzimmer mit WC und Dusche	2.01	CHF 182.00
Einzelzimmer gross, mit Dusche und WC	8.01	CHF 185.00
Einer-Eckzimmer gross, mit Dusche und WC	5.01	CHF 189.00
1 ½ Zimmer-Wohnung mit Dusche und WC (3. OG)	4.01	CHF 190.00

GEBÄUDETRAKT PFLEGEHEIM

	ZIMMERTYP	GRUNDTAXE
Einzelzimmer mit WC	1.03	CHF 181.00
Doppelzimmer pro Person	3.03	CHF 161.00
Doppelzimmer als Alleinbenutzung	4.03	CHF 221.00
1 ½ Zimmer-Wohnung (UG)	7.01	CHF 188.00
Einzelzimmer mit Dusche und WC Erweiterungsbau	10.01	CHF 188.00
Einzelzimmer mit Dusche und WC gross Erweiterungsbau	11.01	CHF 193.00
Reduktion Nutzung Einzelzimmer durch 2 Personen, pro Person	12.01	CHF 30.00

Weitere Zuschläge:

	GRUNDTAXE
Pauschale Betreuungstaxe für BewohnerInnen Demenzwohngruppe	CHF 20.00
Pauschale Betreuungstaxe für BewohnerInnen ohne Pflegeeinstufung	CHF 10.00
Zuschlag für Bewohner ausserhalb des Kantons Schwyz	CHF 20.00
Zuschlag für Kurzaufenthalte bis 14 Tage, pro Tag	CHF 20.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Unterkunft im Zimmer
- Drei Mahlzeiten im Speisesaal oder auf den Wohngruppen
- Diätkost und Zwischenverpflegungen für Diabetiker sowie Schonkost gemäss ärztlicher Verordnung
- Alkoholfreie Getränke
- Benützung Rollstuhl, Rollator
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume
- Grundangebot der Aktivierung und Beschäftigung
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Elektrizität, Wasser und Heizung
- Gemeinschaftsantenne für TV / Radio
- Besorgung der Leib-, Toiletten-, Tisch- und Bettwäsche; ausserordentlicher Verbrauch siehe Anhang
- Entsorgungsgebühr für Kehricht
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle

3.2 Pfl egetaxen

PFLEGESTUFE NACH RAI-LTCF	TOTAL PFLGETAXE	a) ANTEIL KRANKEN-VERSICHERER	b) ANTEIL ÖFFENTLICHE HAND	c) ANTEIL BEWOHNER/IN
1	CHF 16.10	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 6.50
2	CHF 45.30	CHF 19.20	CHF 3.10	CHF 23.00
3	CHF 74.50	CHF 28.80	CHF 22.70	CHF 23.00
4	CHF 103.70	CHF 38.40	CHF 42.30	CHF 23.00
5	CHF 132.90	CHF 48.00	CHF 61.90	CHF 23.00
6	CHF 162.10	CHF 57.60	CHF 81.50	CHF 23.00
7	CHF 191.30	CHF 67.20	CHF 101.10	CHF 23.00
8	CHF 220.50	CHF 76.80	CHF 120.70	CHF 23.00
9	CHF 249.70	CHF 86.40	CHF 140.30	CHF 23.00
10	CHF 278.90	CHF 96.00	CHF 159.90	CHF 23.00
11	CHF 308.10	CHF 105.60	CHF 179.50	CHF 23.00
12	CHF 337.30	CHF 115.20	CHF 199.10	CHF 23.00

- Die Pflegekostenberechnung basiert auf dem Wert von CHF 1.46 pro Minute
- Mittel- und Gegenstände (Verbandsmaterial etc.) werden direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Vom Krankenversicherer nicht gedeckte Kosten werden der/dem Bewohnenden verrechnet.

Die Pflegestufe wird grundsätzlich nach dem Heimeintritt festgelegt und laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder periodisch alle sechs Monate überprüft.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

3.3 Individuelle Verrechnung:

BESCHRIEB	ANSATZ	ERKLÄRUNGEN
Allgemeiner Verrechnungsansatz für Zusatzleistungen pro ganze Aufwandstunde	CHF 60.00	nach Aufwand
Arbeitsaufwand für Zusatzleistungen, z.B. für Reparaturen an eigenem Mobiliar, Flickarbeiten an Kleidern etc.	CHF 60.00	nach Aufwand
Renovationskosten beim Austritt, bei übermässiger Beanspruchung oder bei vorsätzlicher Beschädigung	CHF 60.00	nach Aufwand
Mahlzeiteinsatzservice aus Komfortgründen	CHF 10.00	pro Mahlzeit
Autofahrt ohne Arbeitszeit	CHF 0.75	pro km
Telefon Anschlussgebühr inklusive Gesprächsgebühren	CHF 20.00	pro Monat
Todesfallkosten	CHF 300.00	Pauschal
Schlussreinigung und / oder Desinfektion sowie weitere, hier nicht im Detail aufgeführte Leistungen	CHF 300.00	Pauschal

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

4.1 Pensionspreise bei Abwesenheit

- Bei (Ferien)- Abwesenheit von mehr als zwei zusammenhängenden Tagen wird ab dem dritten Tag eine Mahlzeitenreduktion von CHF 15.00 pro Tag und Person zurückerstattet, jedoch längstens für 45 Tage im Kalenderjahr.
Der Tag der Rückkehr gilt als Anwesenheitstag.
- Bei Spitalaufenthalt wird der Abzug ab dem ersten Tag gewährt.
- Die Mahlzeitenvergütung wird auch im Todesfall angerechnet.

4.2 Kündigungsfrist

- Der Pensionsvertrag kann von beiden Parteien, auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

4.3 Ein- und Austritt

- Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet. Bei Todesfall wird die Fortzahlungspflicht wie folgt geregelt:
Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 15 Tagen. Bis spätestens nach 11 Tagen - ab dem Todestag - ist das Zimmer durch die Angehörigen zu räumen. Kann das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist geräumt werden, ordnet die Heimleitung eine Räumung an. Die Kosten für diese Arbeiten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- Die Schlussreinigung und Desinfektion des Zimmers wird vom Heim ausgeführt und geht zu Lasten der Angehörigen.

4.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

- Die Monatsrechnung umfasst die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats in Rechnung gestellt und ist spätestens nach 20 Tagen zur Zahlung fällig. .

4.5 Diverses

Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohnenden; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch seinen Krankenversicherer.

5. ALLGEMEINE HINWEISE

- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilfslosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge Krankenversicherer und öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohnenden bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
 - Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Heimleitung.
 - Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativ Pflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.
-

6. INKRAFTSETZUNG UND EINSPRACHE

- Diese Taxordnung wurde vom Bezirksrat Einsiedeln an der Sitzung vom 15. Oktober 2025 genehmigt. Die Pflögetaxen wurden am 1. Juli 2025 vom Departement des Innern genehmigt. Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung vom 1. Januar 2025.